VERORDNUNG (EWG) Nr. 217/71 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission vom 18. August 1970 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2640/70 (4), sieht vor, daß vor dem 1. Mai 1969 eingelagertes Magermilchpulver verkauft wird. Die hiernach ausgeschriebenen Mengen Magermilchpulver werden in naher Zukunft abgesetzt sein, so daß es angebracht ist, das genannte Einlagerungsdatum zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 wird das Datum des 1. Mai 1969 durch das Datum des 1. Januar 1970 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird erstmals auf die elfte Einzelausschreibung angewandt, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 9. Februar 1971 abläuft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 19. 8. 1970, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 38.